



Pet 1-19-12-9312-026063

34119 Kassel

Deutsche Bahn AG

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Deutsche Bahn AG Züge nicht überbuchen darf. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 149 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Bahn selbst für bereits stark ausgelastete Züge weiter Tickets verkaufe. Schon unter dem Aspekt der Sicherheit sollte dies untersagt werden, zumal Fluglinien ihre Flüge auch nicht überbuchen dürften.

Des Weiteren wird vorgetragen, dass insbesondere Berufspendler auf eine zuverlässige Beförderung mit der Bahn angewiesen seien. Jedoch komme es immer wieder zu Verspätungen und Zugausfällen. Dadurch fielen regelmäßig Arbeitsstunden aus, was zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden führe. Dieser sollte durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) ersetzt werden.

Nur durch Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen ließen sich die Menschen zu einem Umstieg vom Auto auf die Bahn animieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine zügige Verbesserung der gegenwärtigen Gesamtsituation des Systems Eisenbahn ein wichtiges Anliegen darstellt. Dadurch lassen sich mehr Bahnkundinnen und Bahnkunden gewinnen, was wiederum zur Erreichung der Klimaziele beiträgt.

Um die DB AG bei diesem Prozess zu unterstützen und zukunftsfähig zu machen, sieht der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auch eine Vielzahl von Maßnahmen insbesondere investiver Art vor, um die Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Qualität des Bahnsystems zu verbessern (vgl. Koalitionsvertrag, S. 77 ff., Schienenverkehr).

Bis 2030 investieren der Bund und die DB AG 86 Milliarden Euro in das Schienennetz. Außerdem wird die Bahn von 2020 bis 2030 jährlich eine Milliarde Euro für Modernisierung, Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes erhalten (vgl. Klimaschutzprogramm 2030, S. 66 f., Stärkung des Schienenpersonenverkehrs).

Zur Verbesserung von Qualität und Pünktlichkeit hat die DB AG neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um Lokführer und Lokführerinnen, Fahrdienstleiter und Fahrdienstleiterinnen und Personal im Instandhaltungswesen, also für das operative Geschäft.

Der Ausschuss merkt an, dass auch Flugreisen je nach Fluggesellschaft überbucht werden können. Jedoch können aus Sicherheitsgründen nur so viele Reisende mitgenommen werden, wie entsprechende Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Wenn ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) nur die vorhandenen Sitzplätze besetzt, wie beispielsweise beim Thalys, so erfolgt dies aus rein organisatorischen Gründen.

Um Spontanreisen zu ermöglichen, ist eine Reservierungspflicht nicht sinnvoll. Grundsätzlich organisieren die EVU ihr Buchungssystem und eine mögliche Reservierungspflicht in eigener unternehmerischer Verantwortung. Die DB Fernverkehr AG differenziert bei ihren besonders günstigen Angeboten mit Zugbindung die Buchbarkeit hinsichtlich Reisezeiten und Relationen, um einer Überlastung von Zügen entgegen zu wirken.



Eine Eisenbahnfahrt in einem überfüllten Zug ist nicht angenehm, die Auslastung eines Personenzuges bis zu 100 Prozent ist unter Sicherheitsaspekten allerdings nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist maßgeblich für die Rechte der Reisenden im Eisenbahnverkehr die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sowie ergänzende Regelungen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) für Fahrten ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr.

Sofern Reisende in der Entscheidung des Servicecenter Fahrgastrechte einen Verstoß gegen die fahrgastrechtlichen Regelungen sehen, können sie sich an die nationale Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) wenden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.